

30.05.94**Empfehlungen
der Ausschüsse****EU - AS - U - VP**zu **Punkt** der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren

KOM(94) 73 endg.; Ratsdok. 5841/94

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung
zu nehmen:

Zu Artikel 3 Nr. 4**EU
U**

1. Der Richtlinienvorschlag enthält einige der bereits vom Bundesrat in seiner Entscheidung zur "Verbesserung der Schiffssicherheit" geforderten Maßnahmen - BR-Drucksache 75/93 (Beschluß) -.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der EU dafür einzusetzen, daß der Geltungsbereich neu definiert wird (Artikel 3 Nr. 4). Der Ausschluß von Fischereifahrzeugen, Versorgungsschiffen sowie hölzernen Schiffen einfacher Bauart vom Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie ist nicht nachvollziehbar. So findet z. B. das MARPOL-Übereinkommen auf die vorgenannten Fahrzeuge und Schiffe ebenfalls Anwendung. Sie sollten daher nicht grundsätzlich von der Anwendung der vorliegenden Richtlinie ausgeschlossen werden.

Der Begriff "hölzerne Schiffe einfacher Bauart" sollte näher definiert werden.

Ausgeliefert am 31. MAI 1994

- U 2. Zum besseren Verständnis und um Fehlinterpretationen vorzubeugen, wäre zu erläutern, um was für Schiffe es sich hierbei handelt und ggf. zu welchem Zweck diese Schiffe eingesetzt werden (Freizeitboote? Fischerei?).
- EU
AS 3. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob eine Regelung in die Richtlinie aufgenommen werden kann, die eine Einspruchsmöglichkeit des jeweiligen Hafens gegenüber der zuständigen Behörde [zum Beispiel] bei Feststellung von weit unter dem gemäß dem internationalen Übereinkommen festgelegten Mindeststandard liegenden Arbeits- und Lebensbedingungen an Bord von Schiffen vorsieht. Darüber hinaus wird die Bundesregierung um Prüfung gebeten, ob und in welcher Weise die in den Anhängen zu der Richtlinie genannten Vorgaben weiter präzisiert und ergänzt werden können.
4. [EU]
- EU
AS 5. Die Bundesregierung wird ferner gebeten, sicherzustellen, daß in den Expertengesprächen der Europäischen Union ein Vertreter der Länder mit Kenntnissen aus der Praxis vertreten sein kann, um die Belange der Häfen in dieser Frage angemessen berücksichtigen zu können.

B

6. Der Ausschuß für Verkehr und Post
empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.